

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Klingenberg
(Feuerwehr – Entschädigungssatzung)**

vom 15.08.2018

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO – SächsFwVO) jeweils in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.08.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg (Feuerwehr – Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg (Feuerwehr – Entschädigungssatzung) vom 11.03.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 (2) Entschädigung für Funktionsträger

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

für den Gemeindeführer	140,00 EUR
für die Stellvertreter des Gemeindeführers	50,00 EUR
für die Ortswehrlinienführer	50,00 EUR
für den/die Stellvertreter des Ortswehrlinienführers	
bei Ortswehren mit einem Stellvertreter	25,00 EUR
bei Ortswehren mit zwei Stellvertreter, je Stellvertreter	12,50 EUR
Gemeindeführerjugendwehrlinienwart	40,00 EUR
Ortsjugendwehrlinienwart	20,00 EUR
für den Gerätewart der Ortsfeuerwehr	
mit einem Einsatzfahrzeug	15,00 EUR
ab zwei Einsatzfahrzeuge	20,00 EUR
für den Kleiderkammerwart	15,00 EUR
für den Musikzugleiter	20,00 EUR
für den organisatorischen Leiter der ortsfesten Befehlsstelle	50,00 EUR

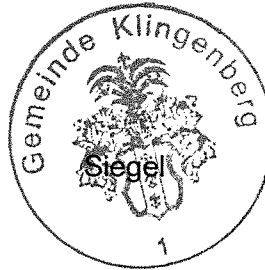
Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg (Feuerwehr – Entschädigungssatzung) tritt am 06.07.2018 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 15.08.2018


Schreckenbach
Bürgermeister




Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 15.08.2018


Schreckenbach
Bürgermeister